

PRESSEFREIHEIT MIT DREI EINSTWEILIGEN VERFÜGUNGEN, EINER GEGENDARSTELLUNG WIRD VERSUCHT, BERICHTE ZU VERHINDERN

# Der Fall der alten Dame – Klageschrift gegen den Maulkorb

An das Landgericht Zivilkammer 27 Tölgeler Weg 17-21 10589 Berlin  
An das Kammergericht Senat für Pressesachen Elßholz Str. 30-33 10781 Berlin

Der Rechtsanwalt Dr. Rolf Schultz-Süchting, der vom Hamburger Abendblatt eingeschaltet wurde, begründet den Widerspruch der Zeitung gegen das vom Landgericht Berlin verhängte Schreibverbot über den Fall einer alten Frau, die in einer norddeutschen Gemeinde auf merkwürdige Weise ihr Haus

verlor. Das Abendblatt veröffentlicht die Einlassung seines Anwalts beim Berliner Landgericht und beim Berliner Kammergericht, um frei von journalistischen Effekten, in der kühlen objektiven Sprache der Juristen seinen Lesern den Fortgang der Angelegenheit darzulegen.

ist er allerdings deswegen nicht, weil zum Zeitpunkt dieses Artikels die einstweilige Verfügung noch gar nicht zugestellt war). Denn – und das ist nun die Begründung für diese gleichwohl angeblich bestehen gebliebene „Identifizierbarkeit“ trotz der ersichtlichen schwärzenden Anonymisierung – Es sei ja schon vorher im Hamburger Abendblatt berichtet worden (nämlich am 25.2. und am 9.3.2006), und da sei sein Name als Betreuername ja schon erschienen. Und deswegen sei jede Fortsetzungs-Berichterstattung eine solche, die ihn „identifiziere“.

... nehmen wir für die Axel Springer AG wie folgt Stellung:

1. Frau [REDACTED] ist eine Dame Ende 60, die Eigentümerin von zwei Grundstücken ist, ein größeres mitten im Ort [REDACTED] von über 7000 qm und ein kleineres im Nachbarort [REDACTED]. (Former hat sie auch noch ein landwirtschaftliches Grundstück, welches aber nur einen relativ unerheblichen Wert hat.)

Beide Häuser auf diesen beiden Grundstücken sollen einigermaßen verwahrlost aussehen, das Haus auf dem größeren Grundstück wohl aber noch mehr als auf dem kleineren Grundstück. Frau [REDACTED] hat darüber hinaus offensichtlich einen Sammelkitt und hat insbesondere das größere der beiden Grundstücke in einer Weise „zugemüllt“, die bei der Gemeinde [REDACTED] in der dieses größere Grundstück in zentraler Lage liegt, Mißfallen erregt hat.

Im Zusammenhang mit dem Bemühen der Gemeinde [REDACTED] für diese Grundstücke einen Zustand herzustellen, der der Geschmacksvorstellung von „Otto Normalverbraucher“ entspricht, ist seitens der Gemeinde [REDACTED] die Idee aufkommen, die Frau [REDACTED] unter vormundschaftsgerichtliche Betreuung stellen zu lassen. Außerdem hat die Stadt [REDACTED] Ordnungsverfügungen erlassen, womit Frau [REDACTED] aufgefordert worden ist, ihre Grundstücke in Ordnung zu bringen.

Im Rahmen der Sachverständigen-Untersuchungen durch einen Facharzt ist dann ein Gutachten angefallen, welches dazu geführt hat, daß mit einer Frau [REDACTED] und einem Herrn [REDACTED] vom Amtsgericht [REDACTED] als dem zuständigen Vormundschaftsgericht eine Betreuerin und ein Ersatzbetreuer eingesetzt worden sind.

Da die Ordnungsverfügungen der Gemeinde [REDACTED] für die Räumung des Grundstücks (oder beider Grundstücke) einen nicht unerheblichen Aufwand erforderten und dann auch noch eine Erbschaftsteuer-Forderung gegen Frau [REDACTED] seitens der Finanzverwaltung in der Größenordnung von zirka 40 000 Euro anstand, haben die beiden Betreuer die Idee verfolgt, das größere der beiden Grundstücke – also dasjenige in [REDACTED] – nicht dasjenige in [REDACTED] – zu veräußern.

Ein Verkehrswert-Sachverständiger hat dieses Grundstück daraufhin eingeschätzt und dabei berücksichtigt, daß die Gemeinde [REDACTED] keinen Bebauungsplan für das Grundstück bzw. die Gegend des Grundstücks erlassen hat, so daß also ein Käufer keineswegs gesichert wissen kann, ob es sich bei dem Grundstück – und wenn ja, zu welchem Anteil der insgesamt 7500 qm großen Fläche dieses Grundstücks – um Bauland oder Bauerwartungsland oder vielmehr um nicht baulich nutzbare Wiese oder sonstige Flächen handeln würde. Diese Unsicherheit im Planungsstand sei – so hat der Sachverständige gesagt – natürlich wertmindernd.

Darüber hinaus hat der Grundstücks-Sachverständige eine Wertminderung des Grundstücks um 174 000 Euro vorgenommen, weil dieses der Betrag sei, der von [REDACTED] veranschlagt sei, um die beiden Grundstücke in einen „ordnungsmäßigen“ Zustand zu bringen. Es lagen zwar insoweit auch andere – deutlich niedrigere – Einschätzungen dafür vor, was für die Aufräumungsarbeiten aufzuwenden ist; aber die Gemeinde [REDACTED] hatte in den Ordnungsverfügungen gegenüber Frau [REDACTED] geschrieben, daß „der Unrat“ auf den Grundstücken nur auf ihrer eigenen Müllkippe abgeladen werden dürfe, so daß also die Gemeinde [REDACTED] insoweit eine eigenständige „Monopol-Stellung“ für die Müll-Entsorgung begründet habe, die es [REDACTED] erlaubte, diesen Preis mit 174 000 Euro einzuschätzen.

Im Rahmen des Verkaufsbemühens der beiden Betreuer [REDACTED] und [REDACTED] für Frau [REDACTED] für deren größeres Grundstück hatte also die Gemeinde [REDACTED] in zweifa-

cher Hinsicht einen „Trumpf“ in der Hand:

– Zum einen konnte sie nämlich selbst die Beseitigung des „Mülls“ in die Hand nehmen, den Preis diktiert, die Zeit der Mitarbeiter, die dafür eingesetzt werden, sowie ihre preisliche Veranlagung für solche Leute, die „sowieso“ beschäftigt werden, der Höhe nach einstellen und also durch vielfältige „Einstellschrauben“ bei der Preisgestaltung für die „Entmüllung“ dafür Sorge tragen, daß schon ein erheblicher hoher Betrag für die Müllbeseitigung auf den [REDACTED] Grundstücken in die Gemeindekasse fließt. Und die Gemeinde konnte auch den Betrag für die Müllbeseitigung von vornherein eigenständig einschätzen und er wurde in [REDACTED] so hoch festgesetzt, daß eine andere Reaktion als der Verkauf dieses [REDACTED] Grundstücks von den „Betreuern“ schwerlich in Betracht gezogen werden konnte, wenn diese keine Lust hatten, ihre Betreuer-Sorgfalt wahrzu-

... ist also schlechterdings dem Hamburger Abendblatt verboten, überhaupt zu berichten, und zwar völlig unabhängig vom Inhalt ...

nehmen und sich gegen diese Ordnungsverfügungen zu wehren – Zum anderen war es der Gemeinde [REDACTED] dann, wenn jemand anderes kaufen möchte, den Bebauungsplan zu stellen, daß keine verbotmäßige Bebauung gewährleistet ist, oder sie konnte jedenfalls insoweit dilatorisches Verhalten an den Tag legen; wenn sie dagegen selbst kaufen würde, erscheint es ihr durchaus möglich, den Bebauungsplan flugs so einzurichten, daß auf dem 7500 qm großen Grundstück in der Mitte von [REDACTED] Reihenhäuser oder sonstige Einfamilienhäuser oder auch Wohnblöcke errichtet werden können, womit der Preis für das – zwischen dann ja auch auf Kosten der Frau [REDACTED] geräumte



So berichtete das Hamburger Abendblatt in seiner Ausgabe vom 24. März. Die Schwärzung von Personen- und Ortsnamen hatte ein Gericht vorgeschrieben.

Grundstück mächtig erhöht werden würde. Der Bürgermeister hat daher im Interview mit dem Hamburger Abendblatt erklärt, er habe nichts dagegen, wenn die Gemeinde mit dem Grundstück ein Geschäft machen könnte.

Die beiden Betreuer haben – obwohl insoweit auf der Hand liegt, daß die Gemeinde [REDACTED] hier offensichtlich in einem deutlich eigenen Interesse und nicht zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung tätig ist – gleichwohl das Grundstück an die Gemeinde [REDACTED] und zwar auch noch zu einem Preis von 30 000 Euro unter dem von dem Sachverständigen schon viel zu niedrig eingeschätzten Wert, verkauft.

Frau [REDACTED] wehrt sich – unter Zuhilfenahme eines Anwalts in dem Betreuungsverfahren, in welchem sie sich gegen die Einsetzung dieser Betreuer wehrt – gegen den Verkauf mit Händen und Füßen.

Zum Beleg dieses hier geschilderten Sachverhaltes lege ich vor die Beschlüsse des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] und [REDACTED] März 2006 sowie vom [REDACTED] März 2006 und das Urteil des Landgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] März 2006 als Anlagen 1-4. Frau [REDACTED] hat sich schließlich an das Hamburger Abendblatt gewendet und um Veröffentlichung dieses offenkundigen Problems, welches eine prototypische Darstellung eines schwierigen Betreuer-Betreuten-Interessenkollisions-Verhältnisses ist, gebeten. Das Hamburger Abendblatt hat darüber berichtet, und zwar unter anderem am 25. Februar und am 9. März 2006.

2. ...

3. Die Antragsgewerinerin Axel Springer AG macht keinen Hehl daraus, daß sie die Entscheidung des Landgerichts Berlin im vorliegenden Fall im Sinne einer strengen Pressezensur versteht; und in diesem Eindruck wird die Axel Springer AG bestätigt durch den hier angefochtenen weiteren

Beschluß vom [REDACTED] 3.2006 zum Aktenzeichen [REDACTED] des Landgerichts, um den es mir hier mit diesem Schriftsatz geht. Da sagt doch das Landgericht alten Erstes folgendes: Es handele sich trotz dieses in jeder Beziehung anonymisierenden und jeden Namen und jede Ortsangabe schwärzenden Arti-

kels um einen solchen, der den Herrn [REDACTED] in „identifizierbarer Weise“ deutlich mache und über das Betreuungsverhältnisses berichte. Folglich handele es sich auch bei diesem Artikel um einen solchen, der unter den Tonor der einstweiligen Verfügung [REDACTED] falle (ein Verstoß gegen die einstweilige Verfügung

berichten darf, weil früher schon einmal – und inzwischen übrigens auch vom Spiegel und vom NDR – über dieses Betreuungsverhältnis, und zwar auch unter Nennung des Namens [REDACTED] als Ersatz-Betreuer, berichtet worden ist und dementsprechend jede Berichterstattung – die ja möglicherweise von demjenigen Lesern, die auch schon die früheren Artikel gelesen haben, mit jenen in Zusammenhang gebracht werden kann – als eine „identifizierende“ Berichterstattung er-scheine.

Und da jede Berichterstattung, die dieses Betreuungs- und Grundstücks-Verkaufs-Rechtsverhältnis [REDACTED] /Gemeinde [REDACTED] aufgreift, eine solche Berichterstattung ist, in der irgendwo auch Herr [REDACTED] als „Betreuer“ vorkommt, bis Herr [REDACTED] irgendwann diese Position aufgibt bzw. aus dieser Position vom Vormundschaftsgericht des Amtsgerichts [REDACTED] herausgesetzt wird – ist also schlechterdings dem Hamburger Abendblatt verboten, überhaupt zu berichten, und zwar völlig unabhängig von dem Inhalt der Berichterstattung – so jedenfalls die absonderliche Auffassung des Landgerichts Berlin.

Ob das Landgericht Berlin wohl schon mal was von Pressefreiheit gehört hat? Und von der Abwägung von Persönlichkeitsrechten?

Ich weiß, daß diese Fragen vielleicht provokativ sind. Aber ich kann es wirklich nicht verstehen, wie ein Pressegericht solche weiten Tenöre mit solchen weiten Auswirkungen erlassen kann.

Die Axel Springer AG dürfte offensichtlich dann auch nicht – so anscheinend das Landgericht Berlin – darüber berichten, daß das Vormundschaftsgericht des Amtsgerichts [REDACTED] inzwischen mit dem Beschluß vom [REDACTED] März 2006, siehe oben Anlage 3, entschieden hat, daß selbstverständlich Frau [REDACTED] darin frei

sei, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und das Hamburger Abendblatt um Schützenhilfe gegen die Grundstücks-Veräußerungen und gegen die Betreuer zu bitten (vergleiche Seite 7 unten/8 oben). Das Vormundschaftsgericht habe etwas anderes auch nie verfügen wollen, und insoweit sei seine frühere Verfügung, daß Herr [REDACTED] den Aufgabekreis Vertretung gegenüber den Medien“ habe, offensichtlich missverstanden worden.

Mit anderen Worten: Das [REDACTED] Gericht sagt, Frau [REDACTED] solle sich an die Öffentlichkeit wenden dürfen und das Hamburger Abendblatt um Schützenhilfe bitten dürfen (die ja nur möglich ist dadurch, daß der Vorgang öffentlich gemacht wird).

Aber Herr [REDACTED] soll nach Auffassung der 27. Kammer des LG Berlin als Betreuer für Frau [REDACTED] einerseits und sich selbst andererseits – also schon in offensichtlichem Interessen-Kollision! – die Möglichkeit haben, schlechterdings zu verhindern, daß über irgendwelche Änderungen oder irgendwelche Neuigkeiten oder irgendwelche Bewertungen im Rahmen dieses Betreuungsverhältnisses berichtet wird, weil das ja immerhin von dem einen oder anderen Leser im Hinblick auf frühere Berichterstattungen des Hamburger Abendblattes oder anderer Zeitungen [REDACTED] in identifizierbarer Weise“ in Verbindung gebracht werden könnte.

Abwegig! Und deswegen fühlt sich die Antragsgewerinerin, obwohl sie mit diesem Beschluss des Landgerichts Berlin ja vom Tenor her nicht belastet ist, sehr wohl durch diese eigenartige Rechtsauffassung des Landgerichts Berlin beschwert.

Dr. Rolf Schultz-Süchting

● Nach Eingang dieses Schreibens gab das Berliner Landgericht, das bisher nur Mitte Mai als früheste Möglichkeit für eine Verhandlung über ein Ende des Schreibverbotes zugestanden hatte, bekannt, daß es nunmehr die öffentliche Verhandlung auf Donnerstag nächster Woche vorverlege.



Der Anwalt des Abendblattes: Dr. Rolf Schultz-Süchting.



Der Anwalt der Betreuer: Johannes Eisenberg.